

Überschussverteilung 2012

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der Versicherungen in 2012 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile und Schlussüberschussanteile festgelegt.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Leistungsfälle im oben genannten Kalenderjahr verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteilsätze für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschüsse steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung bzw. des Rentenübergangs fest.

1. Kapitalbildende Lebensversicherungen

1.1. Laufende Überschussanteile

1.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt oder in Anteile des „InvestmentKonzept“ angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gemäß Tabelle 2 können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil, Schlussüberschussanteil) monatlich mit Wirkung für jeweils künftige Neuzugänge (Tranche) neu festgelegt werden.

1.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 1** und **Tabelle 2** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive geillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko.

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

1.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 1

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf
Einzelversicherungen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen; ohne Versicherungen nach Tabelle 2) und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen				
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –				
1968		0,30 %	55 %	6 ‰
1987		0,00 %	50 %	5 ‰
1994	Männer	0,00 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,00 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	0,00 %	40 %	8 ‰
2000, 2002	Männer	0,05 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,05 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	0,05 %	40 %	8 ‰
2004	Männer	0,55 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,55 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	0,55 %	40 %	8 ‰
2007, 2008	Männer	1,05 %	50 %	4 ‰
	Frauen	1,05 %	30 %	4 ‰
	verbundene Leben	1,05 %	40 %	8 ‰
2009	Männer	1,05 %	5 %	4 ‰
	Frauen	1,05 %	5 %	4 ‰
	verbundene Leben	1,05 %	5 %	8 ‰
2012	Männer	1,55 %	5 %	4 ‰
	Frauen	1,55 %	5 %	4 ‰
	verbundene Leben	1,55 %	5 %	8 ‰
Einzelversicherungen (ohne Versicherungen nach Tabelle 2) und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen				
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –				
2000, 2002	Männer	0,05 %	50 %	4 ‰
	Frauen	0,05 %	30 %	4 ‰
2004	Männer	0,55 %	30 %	4 ‰
	Frauen	0,55 %	15 %	4 ‰
2007, 2008, 2009	Männer	1,05 %	30 %	4 ‰
	Frauen	1,05 %	15 %	4 ‰
2012	Männer	1,55 %	30 %	4 ‰
	Frauen	1,55 %	15 %	4 ‰
Kleinlebensversicherungen				
	beitragsfrei	0,30 %	55 %	6 ‰

Tabelle 2

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil ab dem 5. Jahr	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011					
2009 Tarife mit Gesundheitsprüfung	Männer / Frauen	1,05 %	5 %	4 ‰	
	verbundene Leben	1,05 %	5 %	8 ‰	
2009 Tarife ohne Gesundheitsprüfung	Männer	1,05 %	30 %	4 ‰	
	Frauen	1,05 %	15 %	4 ‰	
2009 Generationendepot (Tarif 1L)	Männer	1,05 %	30 %		
	Frauen	1,05 %	15 %		
2012 Tarife mit Gesundheitsprüfung	Männer / Frauen	1,55 %	5 %	4 ‰	
	verbundene Leben	1,55 %	5 %	8 ‰	
2012 Tarife ohne Gesundheitsprüfung	Männer	1,55 %	30 %	4 ‰	
	Frauen	1,55 %	15 %	4 ‰	
2012 Generationendepot (Tarif 1L)	Männer	1,55 %	30 %		
	Frauen	1,55 %	15 %		
		Zinsüberschussanteil im ... Jahr der Versicherungsdauer			
Tarifwerk	Versicherungsbeginn	1.	2.	3.	4.
2009	01.01.2011 – 01.12.2011	0,00 %	0,15 %	0,45 %	0,75 %
2009	01.01.2012	0,00 %	0,00 %	0,25 %	0,65 %
2012	ab 01.01.2012	0,00 %	0,35 %	0,75 %	1,15 %

Der Risikoüberschuss beim Generationendepot (Tarif 1L) ist begrenzt auf höchstens $\frac{4}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen erhalten eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag in 2012 beträgt die Zuteilung 33 Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

1.2. Andere Überschussanteile

1.2.1. Zuteilung und Verwendung

Der Frauenbonus wird für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfallleistung gezahlt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden **Tabellen 3** und **4** genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschussanteile für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen, sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1994 werden keine Schlussüberschüsse gewährt.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschuss fällig.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod, Rückkauf oder Heirat (sofern mitversichert) wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschuss fällig; bei Rückkauf muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

In allen Tarifwerken wird bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abrufphase der Schlussüberschuss in voller Höhe fällig.

Bei Beitragsverrechnung entfällt der Schlussüberschuss.

Sofern Schlussüberschüsse gewährt werden, entfallen 80 Prozent davon auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

1.2.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 3** und **Tabelle 4** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteil: bis zum Tarifwerk 2009 in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Beim Tarifwerk 2012 bzw. im Generationendepot (Tarif 1L) sind die Bemessungsgrößen für den Schlussüberschuss das überschussberechtigte Deckungskapital der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen bzw. das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworbenen werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil begrenzt.

1.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 3

Tarifwerke	Schlussüberschussanteil pro Jahr auf die Hauptversicherung	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf
Einzelversicherungen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen) und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife mit laufender Beitragszahlung –		
1968	2,0 ‰	75 ‰
1987	1,0 ‰	75 ‰
1994	0,0 ‰	90 ‰
2000, 2002	2,9 ‰	105 ‰
2004	3,1 ‰	115 ‰
2007, 2008, 2009	3,5 ‰	
2012	5,0 ‰	
Einzelversicherungen (ohne Versicherungen nach Tabelle 4) und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife mit einmaliger Beitragszahlung –		
1994	0,00 ‰	45 ‰
2000, 2002	1,00 ‰	55 ‰
2004	1,10 ‰	55 ‰
2007, 2008, 2009	1,20 ‰	
2012	1,00 ‰	

Tabelle 4

Tarifwerke	Versicherungsbeginn	Schlussüberschussanteil	
		in den Jahren 1 - 12	ab dem Jahr 13
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011			
2009	01.01.2011 – 01.12.2011	3,80 ‰	1,20 ‰
2009	01.01.2012	4,50 ‰	1,20 ‰
2012	ab 01.01.2012	4,30 ‰	1,00 ‰

Im Tarifwerk 2012 wird für Versicherungen nach Tabelle 3 und 4 zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 1,0 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt.

Die nichtgarantierte Anwartschaft auf Schlussüberschüsse im Tarifwerk 2012 bzw. beim Generationendepot (Tarif 1L) wird mit 3,3 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Tarifwerk 1968 für Frauen im Todesfall eine Sonderleistung von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung gezahlt (Frauenbonus).

2. Rentenversicherungen

2.1. Laufende Überschussanteile

2.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorzuschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschüsse für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zuteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, in Anteile des „InvestmentKonzept“ bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder als Mindestüberschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gemäß Tabelle 6 können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil, Schlussüberschussanteil) monatlich mit Wirkung für jeweils künftige Neuzugänge (Tranche) neu festgelegt werden.

2.1.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 5 bis 7** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest).

Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezielte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung, das Deckungskapital der Rente aus Überschüssen aus der Aufschubzeit und das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschüsse in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung und einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest in den Tarifwerken 2007 bis 2009 erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Versicherungen nach Tarif FAV-ARK (Riester-Rente Invest) erhalten zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigende Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

2.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 5

Tarifwerke	Zinsüberschussanteil		
	in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug (für Garantieteil aus der Aufschubzeit)	im Rentenbezug (für alle Überschussanteile)
Einzelversicherungen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz; ohne Versicherungen nach Tabelle 6) und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen			
1949	beitragsfrei	0,30 %	0,00 %
1991		0,00 %	0,00 %
1995		0,00 %	0,00 %
2000, 2002		0,05 %	0,00 %
2004		0,55 %	0,25 %
2005		0,55 %	0,65 %
2007, 2008, 2009		1,05 %	1,15 %
2012		1,55 %	1,65 %
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen			
2005		0,55 %	0,65 %
2007, 2008, 2009		1,05 %	1,15 %
2012		1,55 %	1,65 %
Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (PrämienRenten, RiesterRenten)			
2002		0,00 %	1,15 % (bei Verrentung nach DAV2004R; 2,25%)
2004		0,30 %	1,65 %
2005		0,30 %	(bei Verrentung nach DAV2004R; 1,75%)
2006		0,30 %	0,65 %
2007, 2008, 2009		1,05 %	1,15 %
2012		1,55 %	1,65 %

Tabelle 6

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil			
		in der Anwartschaftsphase ab dem 5. Jahr	im Rentenbezug (für Garantieteil aus der Aufschubzeit)		im Rentenbezug (für alle Überschussanteile)
Einzelversicherungen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011					
2009		1,05 %	1,15 %		1,15 %
2012		1,55 %	1,65 %		1,65 %
		Zinsüberschussanteil in der Anwartschaftsphase im ... Jahr der Versicherungsdauer			
Tarifwerk	Versicherungsbeginn	1.	2.	3.	4.
2009	01.01.2011 – 01.12.2011	0,00 %	0,15 %	0,45 %	0,75 %
2009	01.01.2012	0,00 %	0,00 %	0,25 %	0,65 %
2012	ab 01.01.2012	0,00 %	0,35 %	0,75 %	1,15 %

Die in **Tabelle 5** und **Tabelle 6** genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 5** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2012 nicht gewährt.

Tabelle 7

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil		Kostenüberschussanteil	
		in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug	auf das Deckungskapital	auf das Fondsguthaben
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)					
– Einzelversicherungen –					
2007, 2008, 2009		0,90 %	1,15 %	0,03 %	0,03 %
2012		1,40 %	1,65 %	0,00 %	0,03 %
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)					
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –					
2007, 2008, 2009		0,90 %	1,15 %	0,01 %	0,03 %
2012		1,40 %	1,65 %	0,00 %	0,03 %
PrämienRente Invest, RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARD)					
2007, 2008, 2009		1,05 %	1,15 %	0,00 %	0,03 %
RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARK)					
2009	beitragspflichtig	1,05 %	1,15 %	0,03 %	0,03 %
	beitragsfrei	1,05 %	1,15 %	0,01 %	0,01 %
2012	beitragspflichtig	1,55 %	1,65 %	0,03 %	0,03 %
	beitragsfrei	1,55 %	1,65 %	0,01 %	0,01 %

Der Kostenüberschuss auf das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben wird nur während der Anwartschaftsphase gewährt.

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschüsse in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung. Die Überschussanteilsätze sind in **Tabelle 8** dargestellt.

Tabelle 8

Tarifwerke		Risikoüberschussanteil	Begrenzt auf
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftszeit			
2005, 2007, 2008	Männer	50 %	4 ‰
	Frauen	30 %	4 ‰
2009, 2012	Männer	5 %	4 ‰
	Frauen	5 %	4 ‰

Die in **Tabelle 9** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße: jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

Tabelle 9

abgelaufene Versicherungsjahre	Zuteilung
Renten-Einzelversicherungen Tarifwerk 1949 beitragspflichtig	
vom 3. - 5. VJ	2 %
vom 6. - 10. VJ	4 %
vom 11. - 15. VJ	8 %
vom 16. - 20. VJ	13 %
vom 21. - 25. VJ	19 %
vom 26. - 30. VJ	24 %
ab dem 31. VJ	33%

2.2. Andere Überschussanteile

2.2.1. Zuteilung und Verwendung

Die in den **Tabellen 10 bis 12** genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das überschussberechtigende Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Der nach dieser Festlegung bestimmte Schlussüberschuss wird bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit, für Zuzahlungen und Zulagen, sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1995 werden keine Schlussüberschüsse gewährt.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Rückkauf wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschuss fällig; bei Rückkauf muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

In allen Tarifwerken wird bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abrufphase der Schlussüberschuss in voller Höhe fällig.

Sofern Schlussüberschüsse gewährt werden, entfallen 80 Prozent davon auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Für Rentenversicherungen mit Mindestleistung wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Für Versicherungen im Tarif FAV-ARK wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 10 bis 12** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteil pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (kein Schlussüberschussanteil für eventuelle Rumpffahre); für Versicherungen im Tarifwerk 2012 (außer im Tarif FAV-ARK) in Promille des überschussberechtigten Deckungskapitals der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen oder Zulagen bzw. des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus für jedes volle Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil begrenzt.

Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz vor dem Tarifwerk 2007 in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRente Classic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRente Classic Plus).

2.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 10

Tarifwerke		Schlussüberschussanteil pro Jahr auf die Haupt- versicherung	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf	in Abhängigkeit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen				
– laufende Beitragszahlung –				
1995		0,0 %	100 %	
2000, 2002		2,5 %	135 %	
2004		2,0 ‰	75 ‰	
2005		2,5 ‰	115 ‰	
2007, 2008, 2009		3,0 ‰		
2012		5,0 ‰		
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz				
– laufende Beitragszahlung –				
2005		3,1 ‰	115 ‰	
2007, 2008, 2009		3,5 ‰		
2012		5,0 ‰		
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD)				
2007, 2008, 2009		0,0 ‰		
2012		3,0 ‰		
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen				
– laufende Beitragszahlung –				
2005		2,5 ‰	115 ‰	
2007, 2008, 2009		3,0 ‰		
2012		5,0 ‰		
Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz				
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic / Classic Plus			12 %
2007, 2008, 2009	AV-ARK	3,0 ‰		
2012	AV-ARK	5,0 ‰		

Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic“ behandelt. Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic Plus“ behandelt.

Tabelle 11

Tarifwerke	Schlussüberschussanteil pro Jahr auf die Hauptversicherung		für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf	
Einzelversicherungen (ohne Versicherungen nach Tabelle 12) und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – einmalige Beitragszahlung –				
1995		0,0 %		50 %
2000, 2002		1,5 %		67 %
2004		1,3 ‰		37 ‰
2005		1,5 ‰		55 ‰
2007, 2008, 2009		1,7 ‰		
2012		1,0 ‰		
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz (ohne Versicherungen nach Tabelle 12) – einmalige Beitragszahlung –				
2005		1,1 ‰		55 ‰
2007, 2008, 2009		1,2 ‰		
2012		1,0 ‰		
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen – einmalige Beitragszahlung –				
2005		1,5 ‰		55 ‰
2007, 2008, 2009		1,7 ‰		
2012		1,0 ‰		

Tabelle 12

Tarifwerke	Versicherungsbeginn	Schlussüberschussanteil	
		in den Jahren 1 - 12	ab dem Jahr 13
Einzelversicherungen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011			
2009	01.01.2011 – 01.12.2011	4,30 ‰	1,70 ‰
2009	01.01.2012	5,00 ‰	1,70 ‰
2012	ab 01.01.2012	4,30 ‰	1,00 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2011			
2009	01.01.2011 – 01.12.2011	3,80 ‰	1,20 ‰
2009	01.01.2012	4,50 ‰	1,20 ‰
2012	ab 01.01.2012	4,30 ‰	1,00 ‰

Im Tarifwerk 2012 wird für die in den Tabellen 10 bis 12 genannten Verträge zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 1,0 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt.

Die nichtgarantierte Anwartschaft auf Schlussüberschüsse im Tarifwerk 2012 wird mit 3,3 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Versicherungen im Tarif FAV-ARK (RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) ab dem Tarifwerk 2009 erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,015 Prozent des Fondsguthabens. Die nichtgarantierte Anwartschaft auf Schlussüberschüsse wird mit 3,3 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

3. Risiko(zusatz)versicherungen

3.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

3.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus: in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung.

Sofortüberschussbeteiligung: in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise ohne Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

3.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 13

Tarifwerke		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
Risikoversicherungen			
1987		50 %	100 %
1994	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2000, 2002	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2004	Männer	42,5 %	85 %
	Frauen	33,5 %	67 %
	verbundene Leben	38 %	76 %
2007	Männer	45 %	90 %
	Frauen	36 %	72 %
	verbundene Leben	40,5 %	81 %
2008	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
	verbundene Leben	37,5 %	75 %

Fortsetzung Tabelle 13

Tarifwerke		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
2009, 2012	Männer	5 %	10 %
	Frauen	5 %	10 %
	verbundene Leben	5 %	10 %
2009, 2012	Männer	42 %	84 %
Beitragsschutz (Tarif Rfks)	Frauen	33 %	66 %
Risikozusatzversicherungen			
2007	Männer		90 %
	Frauen		72 %
2008	Männer		84 %
	Frauen		66 %
2009, 2012	Männer		10 %
	Frauen		10 %
Restkreditversicherungen			
1987, 1993, 1998			50 %
2000, 2002	Männer		55 %
	Frauen		35 %
2008, 2009, 2012	Männer		60 %
	Frauen		50 %
	verbundene Leben		55 %
Bausparrisikoversicherungen			
	Männer	40 %	
	Frauen	35 %	

Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, erhalten unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform einen zusätzlichen Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfallleistung.

Wird die Risikoversicherung auf Grund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

Für Risiko(zusatz)-, Restkredit- und Bausparrisikoversicherungen wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4. Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz

4.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die laufenden Überschussanteile in den jeweiligen Fonds angelegt. Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Kosten- und ggf. Zinsüberschussanteilen zusammen. Die Kostenüberschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Die Kostenüberschussanteile während des Rentenbezugs sowie ggf. für den Zinsüberschussanteil werden jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung in den Fonds angelegt.

Die genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 14 bis 16** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des über die Monate gemittelten überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit bzw. in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals in der Rentenbezugszeit.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko bzw. für das Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufs- / Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente.

Kostenüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Beitrags und in Prozent des überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt.

Der überschussberechtigte Beitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

Das überschussberechtigte konventionelle Deckungskapital in der Aufschubzeit bzw. Fondsguthaben ist das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben am Ende des Monats vor dem Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung und das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

4.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerke		Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil
			auf den Beitrag	auf das Fondsguthaben	im Rentenbezug
Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz					
2001, 2004, 2005	Männer	50 %			1,15 % (bei Verrentung nach DAV2004R; 2,25%)
	Frauen	30 %			1,65 % (bei Verrentung nach DAV2004R; 1,75%)
2007	Männer	50 %	2 %	0,02 %	1,15 %
	Frauen	30 %	2 %	0,02 %	1,15 %
2008	Männer	50 %	0 %	0,02 %	1,15 %
	Frauen	30 %	0 %	0,02 %	1,15 %
2009	Männer	5 %	0 %	0,02 %	1,15 %
	Frauen	5 %	0 %	0,02 %	1,15 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)					
2008, 2009			0 %	0,02 %	1,15 %

Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschuss auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt.

Tabelle 15

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil		Kostenüberschussanteil auf das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben
		in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug	
Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung				
2008, 2009	FlexVorsorge	1,05 %	1,15 %	0,02 %
2011	FlexVorsorge Vario	1,05 %	1,15 %	0,02 %
2012	FlexVorsorge Vario	1,55 %	1,65 %	0,02 %
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung				
2011	BasisRente FlexVorsorge Vario	1,05 %	1,15 %	0,02 %
2012	BasisRente FlexVorsorge Vario	1,55 %	1,65 %	0,02 %

Der Kostenüberschuss auf das konventionelle Deckungskapital bzw. Fondsguthaben wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt.

Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, BasisRente FlexVorsorge Vario) erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,4 Prozent des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds und freien Fonds und des Überschussguthabens.

Die nichtgarantierte Anwartschaft auf Schlussüberschüsse im Tarifwerk 2012 wird mit 3,3 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das in 2012 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2012 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Tabelle 16

Tarifwerke		in der Anwartschaftszeit					im Rentenbezug
		Risikoüberschussanteil					Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	
Fondsgebundene Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen							
2001	Männer	15 %					0,00 %
	Frauen	15 %					0,00 %
2004	Männer		39 %	27 %	8 %	7 %	0,25 %
	Frauen		39 %	26 %	8 %	12 %	0,25 %
2007, 2008, 2009	Männer		41 %	28 %	11 %	10 %	0,75 %
	Frauen		41 %	27 %	11 %	14 %	0,75 %

5. Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(zusatz)-versicherungen

5.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung entweder als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, in Fonds angelegt, als Erlebensfallbonus oder als Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsbonus verwendet. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile bzw. die Fondsanteile werden bei Ablauf, Tod oder Rückkauf gezahlt. Ein Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei Rückkauf wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

5.2. Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 17 bis 21** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals.

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Berufs- / Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufs- / Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherung und eines eventuellen Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise ohne Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente.

5.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 17 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerke		beitragspflichtig										beitragsfrei	im Rentenbezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung / Erlebensfallbonus / Anlage in Fonds					Schlusszahlung					Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	alle	alle
1968							8 %					0,00 %	0,00 %
1994		15 %					16 %					0,00 %	0,00 %
2000, 2002	Männer		37 %	26 %	5 %	4 %		39 %	26,5 %	5,5 %	4,5 %	0,00 %	0,00 %
	Frauen		37 %	25 %	5 %	10 %		38 %	26 %	5,5 %	11 %	0,00 %	0,00 %
2004	Männer		39 %	27 %	8 %	7 %		41 %	27,5 %	8,5 %	7,5 %	0,25 %	0,25 %
	Frauen		39 %	26 %	8 %	12 %		39 %	29 %	8,5 %	15 %	0,25 %	0,25 %
2007, 2008, 2009	Männer		41 %	28 %	11 %	10 %							0,75 %
	Frauen		41 %	27 %	11 %	14 %							0,75 %

Tabelle 18 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerke		Einmalbeitrag				
		in der Anwartschaft				im Rentenbezug
Berufsklasse		Schlusszahlung				Zinsüberschussanteil
		A	B	C	D	alle
2004	Männer	5 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0,25 %
	Frauen	5 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0,25 %

Tabelle 19 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerke		in der Anwartschaft			
		Berufsunfähigkeitsbonus			
Berufsklasse		1	2	3	4
2007, 2008, 2009	Männer	69 %	38 %	12 %	11 %
	Frauen	69 %	36,5 %	12 %	16 %

Tabelle 20 Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig											im Renten- bezug	
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus / Anlage in Fonds						Berufsunfähigkeitsbonus					Zinsüber- schussanteil	
Berufsklasse		A+	A	B+	B	C	D	A+	A	B+	B	C	D	alle
2012	Männer	11 %	20 %	23 %	26 %	28 %	28 %	12 %	25 %	28 %	35 %	38 %	38 %	1,25 %
	Frauen	12 %	21 %	22 %	24 %	26 %	26 %	13 %	26 %	28 %	31 %	35 %	35 %	1,25 %

Tabelle 21 Erwerbsunfähigkeit(zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								im Renten- bezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus / Anlage in Fonds				Erwerbsunfähigkeitsbonus				Zinsüber- schussanteil
Berufsklasse		A	B	C	D	A	B	C	D	alle
2012	Männer	14 %	24 %	24 %	24 %	16 %	32 %	32 %	32 %	1,25 %
	Frauen	19 %	23 %	23 %	23 %	21 %	29 %	29 %	29 %	1,25 %

Für Berufsunfähigkeitsrenten, deren Rentenzahlung vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 17** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2012 nicht gewährt.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtigigt. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2012 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus der Tarifwerke 2007 bis 2009 1,05 Prozent und für das Tarifwerk 2012 1,55 Prozent.

6. Unfall-Zusatzversicherung

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Jahr 2012 einen Zinsüberschussanteil von 0,55 Prozent p. a.

7. Kapitalisierung

Verträge nach den Tarifen ZuwachsPlus und Altersteilzeit mit Garantie erhalten monatlich Zinsüberschüsse. Der Zinssatz kann monatlich neu festgelegt werden und ist beim Tarif ZuwachsPlus für drei Monate und beim Tarif Altersteilzeit mit Garantie für einen Monat bindend. Für beide Produkte kann der jeweils aktuelle Zinssatz in der Direktion erfragt werden.

Verträge nach Tarif WertKontoPlus (Zeitwertkonten) erhalten Zinsüberschüsse in Prozent des Deckungskapitals. In 2012 beträgt der Zinsüberschussanteil 0,9 Prozent p. a. für Verträge in den Tarifwerken 2007 bis 2009 und 1,4 Prozent p. a. für Verträge ab Tarifwerk 2012. Bereits erworbene Überschussguthaben werden mit dem Rechnungszins p. a. verzinst und sind wie der Hauptvertrag überschussberechtig.

Für die Kapitalisierungsgeschäfte wird weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8. Sonstige Festlegungen

8.1. Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtig. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung.

8.2. Direktgutschrift

Für Risikoversicherungen mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 wird ein Todesfallbonus von 20 Prozent der vereinbarten Todesfallleistung als Direktgutschrift gewährt. Die Risiko- und Kostenüberschussanteile der fondsgebundenen Versicherungen werden ebenfalls direkt gutgeschrieben. Diese Formen der Direktgutschrift sind in den oben genannten Überschussanteilsätzen enthalten.

8.3. Verzinslich angesammelte Überschussanteile

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden in 2012 mit 3,05 Prozent p. a. verzinst.

9. Bewertungsreserven

Soweit einer Versicherung nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven nachfolgend verbindlich für das Jahr 2012 festgelegt. Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKontoPlus behandelt wie eine Kapitalversicherung.

9.1. Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven

Bewertungsreserven werden jedem Versicherungsvertrag zu jedem Bewertungsstichtag nach einem verursachungsorientierten Verfahren auf Grund eines jährlich zum Bilanzstichtag ermittelten Verteilungsschlüssels rechnerisch zugeordnet.

9.1.1. Verteilungsschlüssel

Für jeden Vertrag wird der Wert bestimmt, der sich als Summe aus den Deckungskapitalien, soweit sie positiv sind, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben zu jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn ergibt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel.

Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

9.1.2. Bewertungsstichtage

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird zu nachfolgend festgelegten Terminen, den Bewertungsstichtagen, durchgeführt. Bewertungsstichtage sind:

der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt;

der Tag, an dem der Kurs des Euro Stoxx 50 (ISIN: EU0009658145) sich seit dem letzten Bewertungsstichtag um mindestens 20 Prozent nach oben oder unten verändert hat; maßgeblich sind die Tageschlusskurse;

der Tag, an dem der Kurs des REX[®]-Performance-Index (ISIN: DE0008469115) sich seit dem letzten Bewertungsstichtag um mindestens 2 Prozent nach oben oder unten verändert hat; maßgeblich sind die Tagesschlusskurse.

Zu jedem Bewertungsstichtag werden alle Bewertungsreserven einer Bewertung unterzogen, nicht nur diejenigen, die einem der genannten Indizes direkt angehören oder zu dem von diesem Index abgedeckten Marktsegment gerechnet werden können.

Die genannten Indizes sind Kennzahlen für die Entwicklung wesentlicher Wertpapiere in bestimmten Marktsegmenten. Die Zusammensetzung, die Berechnungsgrundsätze und die Modalitäten der Veröffentlichungen der Indizes werden nach Maßstäben festgelegt, auf die wir keinen Einfluss haben. Sollten sich bei den genannten Indizes Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die bisher repräsentierten Marktsegmente nicht mehr adäquat berücksichtigt werden oder die Kurse nicht mehr zu den o.g. Terminen oder auf die bisherige Art festgelegt werden, werden wir die betroffenen Indizes aus der o.g. Liste entfernen und – sofern möglich – durch andere Indizes ersetzen, die dem ursprünglichen Marktsegment entsprechen und / oder für die Kurse zu den o.g. Terminen regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden. Über derartige Änderungen werden wir Sie unverzüglich informieren.

9.2. Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

9.2.1 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risikozusatz- und Restkreditversicherungen

Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen

Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherungen

Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung des Vertrags durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

9.2.2 Für die Zuteilung maßgebliche Bewertungsstichtage

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit

Bei Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen bei Beendigung der Aufschubzeit wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn

Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor dem Zuteilungszeitpunkt bestimmt.

Tod der versicherten Person oder Berufs- / Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall

Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Berufs- / Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 14. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 14. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

Kündigung

Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt.

9.3. Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann in Abhängigkeit vom Zuteilungszeitpunkt über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussbeteiligung.

Die Mindestbeteiligung wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2012 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze für die Mindestbeteiligung gelten auch für die bis 2012 zurückgelegten überschussberechtigten Versicherungsjahre und sind auf die entsprechenden Schlussüberschussanteilsätze anzuwenden.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Mindestbeteiligungssätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Mindestbeteiligungssätze steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Vertragsende – bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung - oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Bei Kapital- und Berufs- / Erwerbsunfähigkeits(zusatz)versicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag ab Tarifwerk 2007 erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei anderen Rentenversicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen in 2012 80 Prozent davon auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Übersteigt zu einem Zuteilungszeitpunkt die so ermittelte Mindestbeteiligung den Wert der gemäß 9.2. zugeteilten Bewertungsreserven, wird der Wert der zugeteilten Bewertungsreserven auf den Betrag der Mindestbeteiligung angehoben; andernfalls bleibt der Wert der zugeteilten Bewertungsreserven unverändert.

Berlin, 13. Dezember 2011

Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Roßbeck

Schick